



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

der [REDACTED]  
[REDACTED],

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 33. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lux  
als Einzelrichter

am 6. Mai 2015 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 33 K 122.15 A gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. April 2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Die am ~~19.10.1989~~ geborene Antragstellerin ist russischer Staats- und inguschischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste im Jahr 2005 aus ihrer Heimat zunächst nach Polen aus. In der Republik Polen wurde ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Im September 2014 reiste die Antragstellerin sodann in die Bundesrepublik Deutschland ein und suchte hier am 07.10.2014 erneut um internationalen Schutz nach, da sie einer Gefahr für ihr Leben ausgesetzt sei. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) leitete zunächst ein Dublin-Verfahren ein, wandte sich mit Schreiben vom 07.11.2014 an die zuständigen Stellen in der Republik Polen und bat um Übernahme des Asylverfahrens. Die Ausländerbehörde der Republik Polen verweigerte mit Schreiben vom 13.11.2014 die Übernahme, weil die Antragstellerin subsidiären Schutz in der Republik Polen erhalten habe und somit die Dublin-III-Verordnung keine Anwendung finde. Das Bundesamt wurde gebeten, sich an die Grenzschutzdirektion zu wenden. Daraufhin ging das Bundesamt in das nationale Verfahren über und lud die Antragstellerin zu einem „persönlichen Gespräch gem. Art. 5 der Dublin-VO III zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens“. In dem Gespräch am 03.12.2014, das nach der Niederschrift sechs Minuten dauerte, bestätigte die Antragstellerin ihren Voraufenthalt in Polen und gab zudem an, dass sie in keinen anderen Staat / nicht nach Polen und Russland überführt werden wolle. Eine offene Befragung erfolgte nicht.

Das Schutzersuchen der Antragstellerin wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 01.04.2015 abgelehnt. Das Bundesamt stellte dabei lediglich fest, dass der Asylantrag – wegen der bereits erfolgten Zuerkennung subsidiären Schutzes in der Republik Polen – unzulässig sei. Zugleich ordnete das Bundesamt die Abschiebung der Antragstellerin nach Polen an.

Die Antragstellerin hat am 17.04.2015 Klage gegen diesen am 09.04.2015 zur Post gegebenen Bescheid erhoben.

Ihr sinngemäßer, am selben Tag erhobener Antrag,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage VG 33 K 122.15 A gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. April 2015 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) der Einzelrichter zu entscheiden hat, ist gem. § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwal-

tungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylVfG zulässig und darüber hinaus begründet.

Das gesetzlich angeordnete Vollzugsinteresse wird überwogen von dem Suspensivinteresse der Antragstellerin, einstweilen vom Vollzug ihrer Ausreisepflicht verschont zu bleiben. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG gestützten Abschiebungsanordnung.

Nach dieser Vorschrift ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a AsylVfG an, wenn der Ausländer dorthin abgeschoben werden soll und sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt. Zwar handelt es sich bei der Republik Polen als Mitgliedstaat der Europäischen Union und Zielstaat der Abschiebung um einen sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a Abs. 2 Alt. 1 AsylVfG. Die verfassungsrechtlich in Art. 16a Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerte Drittstaatenregelung findet vorliegend aber keine Anwendung.

Den Vorrang der Dublin-II-VO hat die Kammer bereits mehrfach für den Fall entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland wegen Ablaufs der dortigen Überstellungsfrist für die Prüfung des Schutzbegehrens zuständig geworden ist, da es ihr aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts, der einfachrechtlich in § 26a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AsylVfG nachvollzogen wird, verwehrt ist, sich auf die Drittstaatenregelung des § 31 Abs. 4 i.V.m. § 26a AsylVfG zu berufen (ausführlich VG Berlin, Urteil v. 31.10.2014 – VG 33 K 155.14 A, juris; VG Berlin, Beschluss v. 02.06.2014 – VG 33 L 156.14 A, BeckRS 2014, 52792).

Dieser Vorrang gilt auch für die Dublin-III-VO, die insoweit die einschlägigen Regelungen der Dublin-II-VO übernommen hat. Die Dublin-III-Verordnung findet entgegen der von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassung auch auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass der Antragstellerin vor ihrem Zweitantrag in der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Polen – unter Versagung der Flüchtlingsanerkennung im Übrigen – subsidiärer Schutz zugesprochen worden ist (ausführlich VG Berlin, Urteil v. 31.10.2014 – VG 33 K 155.14, juris m.w.N.; a.A. VG Düsseldorf, Beschluss v. 08.01.2015 – 17 L 3023/14.A, BeckRS 2015, 42110).

Die Abschiebungsanordnung verletzt die Antragstellerin auch in ihren Rechten. Denn unabhängig von der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Dublin-III-VO subjektive Rechte der Asylbewerber begründet (zur Dublin-II-VO vgl. EuGH, Urteil v.

14.11.2013 – Rs. C-4/11, NVwZ 2014, 129; VG Berlin, Beschlüsse v. 19.03.2014 – VG 33 L 90.14 A; und v. 07.10.2013 – VG 33 L 403.13 A, beide juris), erwächst aus Art. 3 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Dublin-III-VO zumindest ein subjektives Recht des jeweiligen Antragstellers auf Entscheidung (irgend-)eines Mitgliedstaats über seinen Antrag. Durch das Zuständigkeitssystem der Verordnung soll gerade vermieden werden, dass Schutzsuchende unter Verweis auf – vermeintlich – bestehende Unzuständigkeiten gänzlich unbeschrieben bleiben (vgl. für die Dublin-II-VO Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 1885). Versagt die Antragsgegnerin vorliegend der Antragstellerin die sachliche Entscheidung über ihren Antrag unter Verweis auf die Drittstaatenregelung, so läuft die Antragstellerin Gefahr, dass über ihren Zweitantrag nicht mehr entschieden wird. Denn die für die Prüfung zuständige Stelle der Republik Polen hat die Übernahme der Antragstellerin und damit die Prüfung ihres Zweitantrags bereits abgelehnt und für die Übernahme auf den Grenzschutz verwiesen, der aber gerade keine Asylanträge prüft. Es dürfte der Antragstellerin mit Blick auf den in der Republik Polen gewährten subsidiären Schutz auch nicht am Sachbescheidungs- oder Rechtsschutzbedürfnis fehlen, da sie mit ihrem in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Zweitantrag (jedenfalls auch) einen höherwertigen Schutz begehrt (so auch das OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 16.07.2014 – 10 A 10692/13.OVG, das die Flüchtlingseigenschaft trotz bereits gewährten subsidiären Schutzes prüft). Dem steht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 17.06.2014 – BVerwG 10 C 7/13, NVwZ 2014, 1460 [1463 f.]) nicht entgegen, da das Bundesverwaltungsgericht dort nur die Frage des (fehlenden) Rechtsschutzbedürfnisses entschieden hat, wenn der Asylbewerber in einem anderen Staat bereits als Flüchtling anerkannt wurde und nun in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertigen oder geringeren Schutz begehrt; die hier vorliegende Fallkonstellation des begehrten höherwertigen Schutzes hat das Bundesverwaltungsgericht hingegen gerade nicht entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Lux

